

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Übersetzung)

1. BESTELLUNGEN

Mündlich aufgegebene Bestellungen werden nicht anerkannt, wenn sie nicht durch einen vorschriftsmässigen Bestellschein bestätigt werden. Wir ersuchen die Lieferanten, uns den Rückschein unseres Bestellscheins, auf dem durch ordnungsgemässe Unterschrift die Bestellung anzunehmen ist, zurückzusenden.

2. LIEFERTERMIN

Vorbehaltlich unserer anderslautender Bestimmung, die auf dem Bestellschein angegebenen Liefertermine sind als die Termine der Ankunft der Waren oder des Materials in unseren Fabriken anzusehen und diese Termine müssen genau eingehalten werden.

Falls die Liefertermine nicht eingehalten werden, behält sich unsere Gesellschaft das Recht vor, Schadenersatz zu fordern wie folgt:

- pro Woche verzögerte Belieferung, 5% auf der Gesamtsumme der Bestellung und im Höchstfall 20% auf der Gesamtsumme wenn diese sich egal oder geringer belauft als 1250 EURO
- pro Woche verzögerte Belieferung, 3% auf der Gesamtsumme der Bestellung und im Höchstfall 15% auf der Gesamtsumme wenn diese sich belauft zwischen 1250 EURO und 3750 EURO
- pro Woche verzögerte Belieferung, 2% auf der Gesamtsumme der Bestellung und im Höchstfall 10% auf der Gesamtsumme wenn diese sich belauft zwischen 3750 EURO und 7500 EURO
- pro Woche verzögerte Belieferung, 1% auf der Gesamtsumme der Bestellung und im Höchstfall 5% auf der Gesamtsumme wenn diese sich höher belauft als 7500 EURO

In Fällen der völligen oder teilweisen Nichtbelieferung behält sich unsere Gesellschaft innerhalb der ersten acht Tage nach dem überschrittenen Liefertermin obendrein das Recht vor, die Bestellungen rückgängig zu machen oder noch ausstehende Zahlungen einzubehalten und dies innerhalb einer achtägigen Ankündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben, unbeschadet des Rechts, Schadenersatz wegen Nichterfüllung innerhalb des vereinbarten Termins zu verlangen.

3. VERSENDUNG – VERSENDUNGSANZEIGE

Die Versandmodalitäten werden im Bestellschein näher bestimmt.

4. VERPACKUNG

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung in der Preisangabe und in der Versandanzeige, die die Waren begleiten, werden die Verpackungen als verloren betrachtet. Sollte dennoch in einer ausdrücklichen Bestimmung übereingekommen sein, dass die Verpackungen berechnet werden, werden sie an den Lieferanten zurückgesandt und uns eine Gutschrift im gleichen Wert erteilt.

5. ENTWÜRFE UND MODELLE

Die Entwürfe, Muster und Modelle sind zusammen mit der Lieferung zurückzugeben; sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum und dürfen ohne unsere vorhergehende schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch reproduziert werden.

6. VERSICHERUNG

Vorbehaltlich unserer anderslautender Bestimmung sorgt der Lieferant und/oder der Transporteur für die Versicherung, ungeachtet die gewählte Incoterms.

7. EMPFANG, ANNAHME UND GARANTIE

Vorbehaltlich unserer anderslautender Bestimmung werden die Waren und das Material durch uns in unseren Fabriken empfangen und angenommen.

Unsere Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Waren und Materialien, die nicht die in dem Bestellschein vereinbarten Eigenschaften aufweisen oder die in der Qualität von dem gebilligten Muster abweichen, an den Lieferanten auf seine Kosten zurückzusenden unbeschadet des Rechts, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Qualität zu verlangen. Das Material sowie alle Ersatzteile und das Zubehör, das durch den Lieferanten geliefert wurde, sind garantiert frei von allen Material-, Konstruktions-, Funktions- und Montagefehlern und im allgemeinen von allen offensichtlichen und versteckten Mängeln. Alle Haupt- und Nebenkosten, die sich aus Abänderungen, Reparaturen oder dem Austausch von mangelhaften Teilen ergeben, sind ausschliesslich von dem Lieferanten zu tragen. Die Lieferanten werden alle Forderungen, die an uns gestellt werden könnten, erfüllen und alle Schäden, Verluste und Kosten, gleich welcher Art, tragen, die unserer Gesellschaft aus dem Gebrauch der Geräte, der Maschinenteile, oder der mitgelieferten und patentierten Arbeitsabläufe entstehen.

8. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

Die Rechnungen sind nach unserer Wahl zahlbar.

- entweder netto 60 Tage nach Ende des Auslieferungsmonats, der sich bestimmt nach dem Datum, an dem die Maschinen in unseren Fabriken angekommen sind;
- oder bar mit 2% Skonto.

9. GELTUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

Es gelten ausschliesslich die Klauseln unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen und die besonderen Bestimmungen des Bestellscheines.

Alle anderen Bedingungen, die in den Auftragsbestätigungen, Rechnungen und anderen Belegen unserer Lieferanten enthalten sind, werden für null und nichtig angesehen mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich und schriftlich durch unsere Gesellschaft akzeptiert sind.

10. GERICHTSSTAND

Belgisches Recht findet auf alle unsere Verkäufe Anwendung, ausgenommen der Wiener Vertrag bezüglich den internationalen Verkauf Güter, geschlossen am 11 April 1980.

Im Falle einer Streitigkeit ist allein das Handelsgericht in Huy zuständig.